

Halle und Umgegend.

Salz, 3. Oktober.

Aus dem Stadtparlament.

Wohlgeliebte Auswähler! Ich habe den Stadtvorordneten-Erklärungsbogen abgemacht. Man ist geneigt, daß in unserem Wahlbezirk jede Woche einmal die Wähler der Stadt zur ersten Beratung über das Wohl und Wehe der Bürgerstadt zusammenkommen. Man ist geneigt, daß es nämlich trocken hergeht und der „Wahlstrom“ schließlich das einzige ist, was da fließt. Doch gar verschiedenartig wie die Stimmung für die oder jene Maßnahmvorschläge ist der Charakter, der dem Nationalrat angedacht werden kann. Am Sonntag abend erstattet der Saal, erstrahlen die ihm beschickten Kommissionszimmer in hellem Lichterglänze. Riche und Tafeln sind aufgestellt, mit Blüten und Blumen geschmückt, und ein reicher Damenvorwandelt den Saal in eine Stätte der festlichen Stunde. Es wird feiert, postuliert, bündelt. Die Teilnehmenden des Freuentages sind es, denen die gestiftete Saalstube ein würdigen Empfang bereitet. Am Montag nachmittags, kaum zwanzig Stunden drauf, hat der Saal wieder sein ernstes, würdiges Ansehen hervorgekehrt. Das grüne Tuch, der grüne Tisch dominieren, sie haben den Sieg errungen über den Frohsinn der sorglosen Stunde. Und im Stadtvorordneten-Sitzungslokal, wo tags zuvor am ersten Male die Frau ein gemächliches Wort hören ließ, gingen wieder im gleichmäßigen Tempo gewohnter parlamentarischer Arbeit an den Vorträgen die Beschlüsse hervor, welche die Stadt auf dem besten Wege ihrer Entwicklung Schritt um Schritt vorwärts führen sollen. So, mit den Beschlüssen hat das so leeren Saal, Wandorn mal nicht nur, es kann vorkommen, daß über eine und dieselbe Angelegenheit zwei direkt entgegengesetzte Beschlüsse innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren gefaßt werden. Das haben die beiden letzten Beschlüsse der Stadtvorordneten bewiesen, die am Montag der vorigen Woche entschieden, daß zur Stadtvorordnetenwahl wahlberechtigt ist, wer das Mindestalter von 24 Jahren am Tage der Wahl erreicht hat, während, wie bereits schon mitgeteilt, Herr Stadtv. Schmidt getrieben darauf hinwies, daß eine ähnliche Wahlvorbereitungskommission im Jahre 1901 bereits bestimmt habe, daß der 15. September als der Eintritts- und Ausweisungs-Tag für alle Erwerbseinkünfte zur Wahlberechtigung erfüllt sein müssen; ja, am 18. September der letzte Tag, an welchem der Eintritt gegen die Nichtfähigkeit der Wählerliste erlitten werden kann. Nach dem Wortlaut des Herrn Stadtv. Schmidt beliebt nun dem Kollegium nichts anderes übrig, als einmal generell über die Frage des Zeitpunkt, bis zu welchem den Bedingungen zur Wahlberechtigung nachgegangen sein muß, zu beraten. Schon in der Sitzung der letzten Woche war eine sehr getriebene Meinung über diese Frage zum Ausdruck gebracht worden. Wenn da allerdings das Wort zum letzten Kommissionsbeschluss von 1901, der auch nur als eine Wiederholung früher gefaßter ähnlicher Beschlüsse angesehen werden kann, Kenntnis gebracht hätte, so wäre der Inhalt der vorigen Woche, der aus Anlaß eines Eingekommene zu lassen war, wahrscheinlich nicht ein beunruhigendes von 1901 wiederholender geworden. So wußte die Stadtvorordnetenversammlung des November wie in der Vergangenheit auch im Stadtparlament ihre Gedanken vorzutragen. Fragen zur Wahl wurden getrieben und zweimal angeschlossen. Einmal bei der letzten Vorlage, welche die Zusammenlegung des Wahlvorstandes für jeden Wahlbezirk, die Abstammungsbefreiung betraf, und dann bei der Diskussion, die sich hinter die Beratung dieser Vorlage reichte, und die Herr Stadtv. Zehle hervorbrachte, der eine günstige Gelegenheit beim Schopfe faßte, um vier Wünsche dem Magistrat vorzulegen. Die Wähler und Stellvertreter für die Wahlbestimmungen und Abstammungsbefreiung und die Wähler für den Ausschuss zur Prüfung des Wahlereignisses konnten getrieben noch nicht gewandt werden. In den Vorarbeiten sind dazu immer die Stadtvorordneten herangezogen worden. Freuen würde die Wahl der verfügbaren Stadtvorordneten unter — es sind 44 Herren — nicht ausreichen. Deshalb wird es nötig sein, daß man Herren aus der Bürgerstadt mit gewandt, die Zeit und Lust zur Ausübung dieser Ehrenämter haben. Vorgeschieden ist, daß diese Wähler und Vertreter aus der Zahl der stimmungsfähigen Bürger gewählt werden; es ist also nicht ungewöhnlich, wenn nicht ausschließlich Stadtvorordnete diese Ehrenämter versehen. Von den Wünschen des Herrn Stadtv. Zehle waren nur zwei neu. Einmal erklärte er um die generelle Regelung der Frage der Wahlberechtigung aus Anlaß des Monats Schmidt und dann um die Wiedereröffnung der Wahlwahl. Der erste Wunsch wurde auch ohne Zehle's Vorlage zu erfüllen, dem zweiten Ertrinken wegen der Wahlwahl wird jedoch in absehbarer Zeit nicht nachgegeben werden, denn es ließe sonst auf Alles, als nicht vorstellbar Erkenntnis zurückzuführen. In ähnlicher Weise steht es mit der Zweidrittelmehrheit der beiden neuen Wünsche, die auf die Einführung von Erbs- und Ertragsabgaben innerhalb der Wahlverfahren zur Verwirklichung der Stadtvorordneten-Kollegiums und auf eine gleichmäßige Verteilung der Wählerliste der dritten Abteilung auf die drei Wahlkreise hinzielen. Nach diesem Vorschläge sollen, wie das im Charakter der Wahl ist, die Wähler in der Reihenfolge, in der die Namen alphabetisch geordnet sind, wählen. Es würden danach am ersten Tage diejenigen wählen, deren Namen mit den ersten Buchstaben des Alphabets beginnen, und am zweiten und letzten Tage würde die Verteilung erfolgen werden. Diese Wahnmahme wurde dem Magistrat als ein als eine Verschönerung der Wahl bezeichnet. Das ist wohl auch nicht zu leugnen, daß es die meisten Wähler der dritten Abteilung lieber sehen, wenn ihnen drei Tage zur Verfügung stehen; denn so ist auf eine einseitige Art die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl erweitert. Die getriebenen angelegene Versicherung, daß am letzten Tage vor dem Schluß der Wahl ein Antrags erweise, dürfte in Anbetracht der verhältnismäßig hohen Zahl der Wahllokale kaum zu teilen sein. Wohl erzwungen kann dagegen der Zweidrittel-Vorschlag auf Einführung von Ertragsabgaben werden. Ein mehr oder minder größerer Abgang aus dem Stadtvorordneten-Kollegium ist bei der zweijährigen Pause, innerhalb welcher keine Stadtvorordnetenwahlen stattfinden, unvermeidlich. Die Reduzierung der Anzahl der Stadtvorordneten infolge Verzug aus der Stadt, infolge freiwilligen Auscheidens aus öffentlichen privater Natur oder infolge des durch den Tod herbeigeführten Auscheidens wird namentlich in den letzten sechs Monaten vor dem Novemberwahl sichtbar. Ein ähnliches Beispiel hierfür liefert das Votum der Stadtvorordneten gegenwärtig. Statt der 66 Mitglieder, an denen sich eigentlich das Kollegium zusammenrufen sollte, sind es deren jetzt nur 58. Und in den ersten Sitzungen nach dem Sommerferien war das Kollegium einige Male, auf kürzere Zeit allerdings, nur so schwach ver-

treten, daß ernstlich die Abberückung der Verhandlungen wegen Wahlunfähigkeit zu befürchten stand. In welcher Weise die von Herrn Zehle gewünschten Ergänzungswahlen vorgenommen werden sollen, das läßt sich noch nicht entscheiden. Jedenfalls wäre es doch recht gut, wenn unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für eine Verwirklichung der Beschlüsse immer, auch im Laufe der 24 Monate, in welchen keine eigentlichen Stadtvorordnetenwahlen stattfinden, Sorge getragen werden könnte.

Von den zeitlichen Verhandlungen war noch von Interesse die Fortsetzung zur siebenten Vorlage über die Pensionierung von mehreren Stadtvorordneten Dienstwohnungen an Wotum, weil diese hohel oft Wohnungen erhalten, die in Bezug auf das Jahresgehalt zu stark sind. Herr Stadtv. Wotum tritt erklärete in zu treffender Stelle an jenen städtischen Antrags den Verdrüßlich Wotum seinen Angehörigen, der also sprach: „Im Vergleich zu meiner Dienstwohnung ist mein Gehalt viel zu niedrig!“

Zentralisation der Krankenkassen.

Herr Stadtv. Wolter schlägt in seiner Druckschrift vor, den Versicherern vom Tage der Zentralisation aus zu gewähren:

- a) 75 Proz. des durchschnittlichen Tagelohnes an Krankengeld, und zwar vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab für jeden Maltenztag.
- b) ein Sterbegeld im 30 (40) fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes.
- c) Familien-Angehörigen-Unterstützung.
- d) in der Zukunft, daß sich die Leistungen mit Beiträgen von 4 Prozent werden voranschreiten lassen. Er rechnet dabei mit einer Mehrerhebung von 138,649 M. und einem Mehrbetrage an Krankengeld von 93,509 M.

Der Verband der Distriktsämter nimmt hierzu eine besondere Stellung ein und zieht folgendes in Erwägung: Zunächst fragt es sich, was mit Familien-Angehörigen-Unterstützung gemeint ist. Nach Ansicht des Verbandes kann es sich dabei nur handeln um 1. freie ärztliche Behandlung und freie Arznei für die im Hausbette der Versicherten lebenden Angehörigen (Ehefrau, Kinder, Vater, Mutter, etc.), soweit diese nicht selbst in krankheitsverursachender Beschäftigung stehen; 2. Sterbegeld beim Tode der vorbeschriebenen Angehörigen. Wenn nämlich 75 Prozent Krankengeld vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab gewährt werden soll, so berechnet sich der Mehrbedarf wie folgt: 1. Nach der Wolter'schen Berechnung 93,509 M., 2. Zugang für die Sonntage 52,403 M., 3. Zugang für Wochentag der Sonntage, 12,554 M. für je 1 Tag + 8192 Fälle für den zweiten und dritten Sonntag, 20,788 M. für je 1 Tag + 2,022 M., 4. vorgeschlagener Zugang für die bisher nicht angemessenen Fälle mit 1-3 Krankentagen, 13,000 M., zusammen mehr an Krankengeld 185,934 M. Der Mehrbedarf an Sterbegeld würde für Mitglieder bei dem 30fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes zu veranschlagen sein auf rund 800 M., beim 40fachen Betrage auf 9000 M. Da die Familien-Angehörigen-Unterstützung, besonders die Unterstützung der Kinder, nur bei einer Kasse eingeführt ist und bei einer so generellen Regelung glatte Hoffnungen zu veranschlagen müßte, so würden für die ärztliche Behandlung der Ehefrauen z. 45,000 M., 50,000 M. und für Arznei- und Heilmittel 20,000 M., 25,000 M. in Zugang zu bringen sein. Der Mehrbedarf an Sterbegeld für Angehörige (Ehefrauen und Kinder) würde auf 9000-10,000 M. zu veranschlagen sein. Es läßt sich also bei 4000 Beiträgen einer Mehrerhebung von 138,649 M., folgende Mehrerhebungen gegenüber: 1. an Krankengeld 185,939 M., 2. an Sterbegeld für Familienmitglieder 4000 M., 3. an ärztliche Behandlung für Ehefrauen und Kinder 47,500 M., 4. an Arznei und Heilmittel 22,500 M., an Sterbegeld für Angehörige 9500 M.; zusammen 269,439 M. Um die Vorschläge des Herrn Stadtv. Wolter in der Hinsicht des Verbands durchzuführen und um den Mehrbedarf der vorgeschriebenen Leistungen zu können, würde mit einem Beitragssatze von 4 Proz. nicht auskommen sein, sondern es würden 5 Proz. zur Erhebung kommen müssen. Der Verband steht mit Herrn Stadtv. Wolter auf dem Standpunkte, daß die veranschlagten und oben genannten Versicherer sich werden bereit finden lassen, Beiträge selbst bis zur Höhe von 5 Proz. ihres Abverdienendes herauszugeben, wenn ihnen eine Garantie für zeitliche ausreichende Krankenversicherung für sich und ihre Familie gewährleistet wird. Der Verband glaubt aber nicht daran, daß die Frage der Zentralisation ihrer Verwaltung um eine Idee zu verdrängen wird, wenn dieser Vorschlag gemacht werden würde. Aus diesem Grunde würde der Verband wohl bestrebt sein, wenn dem Statut der zu bildenden gemeinsamen Distriktskassen oder — falls die Zentralisation nicht ausgeführt werden sollte — dem Normalstatut außer den gesetzlichen Erfordernissen unter Verbeibehaltung etwaiger darüber hinausgehender Leistungen folgende Einrichtungen gegeben werden könnten:

1. Eintrittsgeld wird künftig nicht mehr erhoben.
2. Die Versicherer werden in acht Klassen eingeteilt, und zwar wird eine Klassifizierung angenommen, die sofort erkennen läßt, welche Anzahl von Personen zu versichern ist. Die Klassifizierung wird wie folgt festgelegt: Klasse I 1,50 M., IIa 2 M., IIb 2,50 M., IVa 3 M., IVb 3,50 M., Va 4 M., Vb 4,50 M., Vc 5 M. durchschnittlicher Tagelohn.
3. Das Krankengeld wird außer dem Ertragsmehrsatze (Tag der Krankmeldung beim Arzt) vom folgenden Tage ab für sechs Wochenzeit einschließlich der Festtage, welche in die Woche fallen, gewährt, demnach Krankengeld für Sonntage nicht gewährt.
4. Die Höhe des Krankengeldes soll 1/2 des durchschnittlichen Tagelohnes betragen; in der Zeit von der ersten bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach den Bestimmungen des Ertragsmehrsatzes-Vertrages gewährt soll das Krankengeld in Höhe von 1/2 des durchschnittlichen Tagelohnes gewährt werden.
5. Als Angehörigen-Unterstützung wird die Hälfte des Krankengeldes vorgeschlagen, daneben soll für jedes im Gesundheitszustand lebende Kind 1/4 des dem Ehegatten zuzurechnenden Krankengeldes bis zu dem gesetzlich festgesetzten Höchstbetrage der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes gewährt werden. Bei Tod, in Krankheits-Unterstützung, soll eine Unterstützung in Höhe von 1/2 des durchschnittlichen Tagelohnes gewährt werden.
6. Die Dauer der Unterstützung soll 26 Wochen betragen.
7. Sterbegeld für Mitglieder wird in Höhe des 30fachen Betrages des durchschnittlichen Tagelohnes in Aussicht genommen. Wochentag 50 M.
8. Familien-Angehörigen-Unterstützung: Die Unterstützung für Angehörige, die nicht selbst in krankheitsverursachender Beschäftigung stehen Ehefrauen und Kinder sollen folgende Unterstützungen gewährt werden:
 - a. Den Ehefrauen und Kindern: freie ärztliche Behandlung und freie Arznei einschließlich Heilmittel, Brillen, Wundbänder usw. ausgedehnt auf die Dauer von 18 Wochen der

selbstigen Krankheit innerhalb 12 Monaten, bei dreimonatlicher Krankenzahl.

9. Bei von ärztlicher Seite angeordneter Krankenhausbearbeitung wird als Ersatz für freie ärztliche Behandlung und Arznei für Mitglieder pro Mitglied 10 M. für Mitglieder, die vom Krankenhause entfernt oder bei Verlegung der Wohnung 1 M. bzw. 0,50 M. pro Tag vergütet.

10. Sterbegelder für Ehefrauen in 15facher Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes.

11. Sterbegelder für Kinder bis zu 5 Jahren das 5fache und von 5-16 Jahren das 6fache des durchschnittlichen Tagelohnes.

12. Die Höhe der Beiträge würde auf 4 Prozent festzusetzen sein.

Um die finanzielle Durchführbarkeit dieser Vorschläge nachzuweisen, führt der Verband an

Einnahmen:	über	unter
1. Beiträge	616,557 M.	770,198 M.
2. Sonstige Einnahmen	28,693 „	30,993 „
zusammen:	645,250 M.	800,991 M.
Ausgaben:	695,475 M.	731,249 M.

Voranzusehen, daß es möglich ist, die oben genannten Einnahmen zu erzielen und daß die Ausgaben in den angegebenen Grenzen sich bewegen, würden rund 69,000 M. zur Erfüllung des Reservefonds übrig sein, während das Soll des zu überweisenden Betrages 77,000 M. betragen würde. Die Befreiung des Reservefonds wird bei diesen Vorarbeiten eine ausgleichende Rolle spielen. Selbst es nicht, einen den Verhältnissen angepaßten Beitragssatz zu erzielen, so ist u. U. die Zentralisation unmöglich, die ebensolche im Interesse der Vereine im allgemeinen, wie in demjenigen der Versicherten liegt. Eine Erhöhung der Beiträge über 4 Proz. hinaus wird, da kaum ein Programm der Zentralisation werden es, die gebotenen Leistungen, bis die Höhe auf 5 Prozent gemacht werden kann, in geringfügigen Punkten zu kürzen sein. Es geht dann der Verband der künftigen Klasse, daß die Finanzen der Klasse ohne Erhöhung der Beiträge die Leistungen erweitern kann, dann wird er zweifellos mit Vorschlägen zu der Verbesserung der Leistungen hervortreten.

Familienunterstützungen einkommensschwacher Arbeiter. Bei manchen Behörden sind Zweifel darüber entstanden, ob den in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeitern, die einen Teil des Lohnes auf Grund des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer einer 14-tägigen militärischen Leihung nicht gewährt werden kann, § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 10. Mai 1892 zur selbständigen Familienunterstützung zu gewähren ist. Zur Beilegung dieser Zweifel wird durch ministeriellen Erlass folgendes ausgesprochen: Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1892 findet das Gesetz nur dann seine Anwendung, wenn der Leihungsbedingte zu demjenigen Verhältnisse, Staats- und Kommunalbetrieben gehört, deren Angehörige § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 10. Mai 1892 zur selbständigen Familienunterstützung zu gewähren ist. Zur Beilegung dieser Zweifel wird durch ministeriellen Erlass folgendes ausgesprochen: Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1892 findet das Gesetz nur dann seine Anwendung, wenn der Leihungsbedingte zu demjenigen Verhältnisse, Staats- und Kommunalbetrieben gehört, deren Angehörige § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 10. Mai 1892 zur selbständigen Familienunterstützung zu gewähren ist. Da aber die in Staatsbetrieben angestellten Arbeiter, die lediglich in einem privatrechtlichen Verhältnis zum Staat stehen, ihren Lohn während einer militärischen Leihung nicht auf Grund des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auf Grund des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beziehen haben, so findet die Bestimmung des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1892 keine Anwendung finden. Die Familien dieser Arbeiter haben daher Anspruch auf Unterstützung nach dem Gesetze vom 10. Mai 1892, auch wenn den Arbeitern ein Teil ihres Lohnes für die Zeit einer militärischen Leihung anderswo gewährt wird.

Die städtischen Kartoffeln. Der Ratsrat hat seine Kartoffeln an der oben beschriebenen in die Abkühlung zu bringen, und zwar bis zum 1. November. Die ersten ersten Kartoffeln hatten beinahe vollständig untergehen, was sehr bedauerlich war, doch die Lage von 55 bzw. 25 M. im Verhältnis zu den dreijährigen Kartoffelpreisen zu hoch war. Der Ratsrat aber liegt das Kartoffeljahr auch teilweise auf, die Rate zu 0,75 M. Er er auf viele Weise ein besseres Ergebnis machen wird, nicht nur baldigst, sondern auch die Rate zu hoch sein dürfte; denn er würde für 1/4 Morgen 38,75 M. betragen und somit die zweite Lage von 25 M. noch bedeutend übersteigen.

Das Zivilgerichtsgebäude. Der aufstrebende Richter des bürgerlichen Amtsgerichts, Herr Amtsgerichtsrat Geh. Justizrat Baumert, gibt durch Verfügung im Zivilgerichtsgebäude folgendes bekannt: „Das auf weiteres ist von nachmittags 3 Uhr ab der Platz im Zivilgerichtsgebäude, bei dem ich stehen werde, welche in demselben geschäftlich zu tun haben und sich darüber in glaubhafter Weise ausweisen können.“ Wegen des großen Andranges des Publikums, das sich die innere Einrichtung ansehen will, indessen dem Geschäftsgang nicht, ist die Verfügung erlassen.

Ausrichtung. Dem Oberbefehl der bürgerlichen Unterstadt, Herrn Adolf Meißner ist anlässlich seines 50-jährigen Dienstjubiläum auf die Zeit von 7 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends erwidert worden.

Goldenes Jubiläum. Dem Leitungsleiter, Telegraphenstraßen 110 in Halle, der seinen die letzte Feier des 50-jährigen Dienstjubiläum befragt, ist aus diesem Anlaß vom Kaiser der Königlich-Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Feierpredigt. Seit dem 1. Oktober find beim Kaiserlichen Telegraphenamt Polen die Dienststunden für den Fernsprecherbetrieb auf die Zeit von 7 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends erweitert worden.

Neuer Wandlungs-Verfahren für Verkaufslinien in Erdwarenhandlungen. Die Wandlungsform zu Halle an Saale des Bezirkes folgendes Gutachten erstattet: In Halle ist es im Geschäftsbetriebe des Erdwarenhandels gebräuchlich, Verkaufslinien für ein Viertel in Höhe von 1 Proz. des Umsatzes nicht in Anspruch zu nehmen, sondern es sich um den Rest zu leisten, also abzugeben, Ware handelt. Der Rest von dem Rest in den Handlungen, bei denen ein Rest beim Vertriebe ausgeschlossen ist, bezieht ein solcher Handelsgebrauch nicht.

Stadttheater. Aus dem Bureau wird mitgeteilt: Aus die am Mittwoch stattfindende Premiere des „Grafen von Salsburg“ von St. Verwardt machen wir nochmals aufmerksam. In Wien fand am vergangenen Sonntag die 100. Aufführung dieses Stückes statt. Am Donnerstag geht der „Zerbrochene Krug“ in Szene. — Einer Anregung aus Lehrertreffen folgend, veranstaltet die Direktion am Sonntag nach dem 11. Uhr eine Aufführung von „Winn a von Wankelmeim“. Die Verehrlichkeit motiviert das Ergehen damit, daß gerade die jetzige Jahreszeit am geeignetsten für solche Vorstellungen sei, die Jugend immer einseitig für gute Vorstellungen während des Semesters belohnt, andererseits durch Vermeidung des Festescharakteres zu neuem Fleiß anspornt werden. Die Direktion hat das Abtreten in diesen Abende herangezogen und die Preise auf das Notwendigste reduziert, sie betragen sich zwischen 1,05 M. bis zu 25 M.; die Preise gelten natürlich auch für Erwachsene.

Neues Theater. Aus dem Bureau wird mitgeteilt: Am Mittwoch gelang es der Direktion im Stadtheater Abonnement-Sitzplätze für die Aufführung des „Das ist die

